

BENUTZERORDNUNG

Bibliothek Briesen (Mark)
Frankfurter Straße 74

15518 Briesen (Mark)
☎ 033607/59 672

Öffnungszeiten:

Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr
14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr
14:00 bis 18:00 Uhr

Benutzerordnung für die Bibliothek Briesen (Mark)

Auf Grundlage der §§ 4 Abs. 4 und 5 Abs. 5 und § 16 Abs. 1 der Amtsordnung (AmtsO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 188) in der derzeit gültigen Fassung hat der Amtsdirektor in Anwendung des § 9 Abs. 5 der AmtsO im Einvernehmen mit dem Amtsausschussvorsitzenden folgende Benutzerordnung mit Gebührentarif bestätigt:

§ 1

Allgemeines

Die Bibliothek Briesen ist eine öffentliche Einrichtung.

Jedermann ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtung der Bibliothek zu nutzen.

§ 2

Anmeldung

- (1) Die Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kann die Bibliothek die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten verlangen.
- (2) Die Benutzer bzw. gesetzlichen Vertreter erkennen die Benutzerordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
- (3) Eltern können die Nutzung bestimmter Medien durch ihre Kinder auf dem gesonderten Anmeldeformular einschränken.
- (4) Die bei der Anmeldung ausgestellte Lesekarte verbleibt in der Bibliothek.
- (5) Die Benutzer haben die Pflicht, Veränderungen ihres Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Leistungen der Bibliothek/Ausleihe

- (1) Die Leiterin der Bibliothek unterstützt den Benutzer durch Beratung, Auskunft und Information.
- (2) Für ausgeliehene Medien können Vorbestellungen aufgegeben werden.
- (3)

Bücher werden	für	4 Wochen ausgeliehen,
MC, CD, Zeitungen	für	2 Wochen ausgeliehen,
Spiele, CD-Rom	für	1 Woche ausgeliehen und
Videos, DVD	für	3 Tage ausgeliehen.
- (4) Liegt für eine einheitliche Medieneinheit keine Vorbestellung vor, kann die Leihfrist auf Antrag verlängert werden.
- (5) Die Bibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 4

Pflichten der Benutzer

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entlehnen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer Schadenersatzpflichtig. Der Schadenersatz von Medien richtet sich nach den tatsächlichen Kosten, die der Bibliothek zur Beschaffung neuer Medien entstanden sind.
- (4) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben wurden und das Mahnverfahren erfolgte, sind alle Aufwendungen sowie das Porto für die Mahnungen durch ihn zu begleichen.

§ 5

Video-DVD-Ausleihe

- (1) Die Ausleihe von Videos und DVD beträgt 3 Tage.
- (2) Die Videos müssen zurückgespult abgegeben werden.
- (3) Die Videos und DVD dürfen nicht öffentlich vorgeführt werden.
- (4) Der Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, empfangene Videos und DVD sorgsam und schonend zu behandeln und vor Beschädigung und Verschmutzung zu bewahren.
- (5) Die ausgeliehenen Videos und DVD dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (6) Der Verlust oder die Beschädigung der Videos und DVD sind unverzüglich anzuzeigen. Für den Verlust und jede Beschädigung ist der Benutzer in vollem Umfang schadenersatzpflichtig. Falls dem Benutzer kein Verschulden trifft, hat er dies nachzuweisen.

§ 6

Jahreskarte (gültig 12 Monate)	
Erwachsene	12,00 €
Kinder und Jugendliche	0,00 €

ermäßigt (Auszubildende, Studenten, Wehr-, Zivildienstleistende)	6,00 €
---	--------

Monatskarte Erwachsene	2,00 €
-------------------------------	--------

Entgelte für die Bearbeitung von Mahnungen lt. Landesregelung

Fernleihe (zgl. Porto u. Versandkosten)	1,00 €
--	--------

Einarbeitungspauschale (Wieder-/Ersatzbeschaffung)	2,00 €
--	--------

§ 7

Benutzerordnung

Jeder Benutzer erkennt die Benutzerordnung an.

§ 8

Die Benutzerordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzerordnung vom 12.05.2003 außer Kraft.

Briesen, den 28.11.2005

Briesen, den 28.11.2005

gez. Schindler
Amtsausschussvorsitzender



gez. Stumm
Amtdirektor